LANDGERICHT KARLSRUHE DER PRÄSIDENT

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

Eing. 12. Mai 2021

Aktz.

Landgericht Karlsruhe • Hans-Thoma-Str. 7 • 76133 Karlsruhe

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe Reinhold-Frank-Straße 72 76133 Karlsruhe Datum 10.05.2021
Name Herr Filthuth
Durchwahl 0721 926-6651
Aktenzeichen E 3170

(Bitte bei Antwort angeben)

Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Zivilprozesssachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs und der elektronischen Akte bei den Zivil- und Handelskammern des Landgerichts Karlsruhe hat die elektronische Form der Kommunikation immer größere Bedeutung erlangt. Unser Eindruck ist: Nachdem Anfangsschwierigkeiten überwunden waren, hat sich die elektronische Versendung von Schriftstücken in beide Richtungen weitgehend "eingespielt". Für Ihre Hilfe dabei und für Ihre Bereitschaft, bereits jetzt freiwillig die elektronische Kommunikation aktiv zu nutzen, herzlichen Dank!

Weil aber immer noch viele Klagen und nachfolgende Schriftsätze per Telefax und teilweise zusätzlich per Briefpost eingehen, bitten wir Sie um Ihre Hilfe: Werben Sie bitte noch einmal bei Ihren Kolleginnen und Kollegen für die noch stärkere aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs. Es kommt uns allen am Ende zugute!

Innerhalb des Gerichts beschleunigt und vereinfacht die elektronische Einreichung die Abläufe erheblich:

• Elektronische Eingänge können sofort in die eAkte eingefügt und den Bearbeiter*innen in Service, Rechtspfleger- und Richterschaft vorgelegt

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service" / "Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

- werden, selbst wenn diese pandemiebedingt im Homeoffice sind. Elektronische Nachrichten in laufenden Verfahren, die korrekt mit unserem Aktenzeichen "beschriftet" eingereicht werden, werden automatisch der richtigen Akte zugeordnet. Sie erreichen die Adressaten daher noch schneller.
- Geradezu fatal wirkt sich die leider immer noch übliche Doppeleinreichung per Fax vorab und anschließender Briefpost aus: weil auch Faxe den gesamten Scanprozess durchlaufen, verdoppelt dies den Aufwand bei Gericht. Deshalb ist auch die – offenbar noch teilweise bestehende – Annahme falsch, Faxe würden den Richter*innen schneller vorgelegt als elektronische Eingänge. Das Gegenteil ist richtig. Schriftsätze, die elektronisch eingehen, haben zudem eine bessere Darstellungsqualität – infolgedessen können sie beispielsweise leichter nach Stichworten durchsucht werden und sind leichter lesbar – für uns, aber auch für den Prozessgegner.

Kurz gefasst: die sicherste, schnellste und für die Weiterverarbeitung für alle beste Art der Einreichung ist per beA.

Ich möchte noch auf einen weiteren für uns wichtigen Punkt hinweisen: Den **Umgang** mit Anlagen zu Schriftsätzen. Es entsprach bereits vor der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bewährter Übung, dass die Anlagen – handschriftlich oder durch einen aufgebrachten konventionellen oder elektronischen Stempel – mit einer Anlagennummer versehen wurden, die dann im Schriftsatz zitiert wurde. Bitte behalten Sie dies auch bei elektronischen Einreichungen bei! Gibt es bei der Übermittlung der Anlageninformationen im elektronischen Rechtsverkehr Schwierigkeiten, haben wir die Chance, die Dokumentinformationen in unserer Akte nachzutragen.

Bei der Übermittlung selbst kommt es darauf an, dass jeder Schriftsatz und jede einzelne Anlage in einer gesonderten Datei versandt wird, damit wir diese entsprechend in unsere Akte übernehmen können. Wenn die Anwaltssoftware dies ermöglicht, hilft es uns, wenn die Anlagennummer als Dokumentinformation im strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Sinne von § 2 Abs. 3 ERVV mitgegeben wird. Übergangsweise sollte auch auf die Einhaltung der Benennung der Dateinamen nach § 2 Abs. 2 ERVV geachtet werden. In Konkretisierung der dortigen Regelung ist es für eine übersichtliche Eingangsverarbeitung vorteilhaft, wenn sich Dokumente elektronischer mehrerer Übermittlung jeweiligen Dateinamens (alphanumerische) Nummerierung am Anfang des wiederfindet. Das gilt insbesondere, wenn kein semantisch korrekter XJustizDatensatz mitgeschickt wird. Die Benennung der Dateinamen kann dabei beispielsweise wie folgt aussehen:

- 00_Klageerwiderung.pdf
- 01_Anlage1_Kaufvertrag.pdf
- 02_Anlage2_Rechnung.pdf

Zum 01.01.2022 wird die bis dahin freiwillige aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Pflicht werden. Wir denken, dass diese Umstellung uns allen leichter fallen wird, wenn sie nicht in die traditionell arbeitsreiche Zeit am Jahresende fällt, sondern etwa notwendige Umstellungen unserer Arbeitsprozesse rechtzeitig in diesem Jahr erfolgen. Voraussichtlich bis zum ersten Quartal des nächsten Jahres werden auch alle Amtsgerichte unseres Bezirks in zivil- und familienrechtlichen Verfahren sowie in Nachlass-, Betreuungs-, Insolvenz- und Immobiliarvollstreckungssachen – jedenfalls für Neueingänge – auf elektronische Akten umgestellt haben. Dann werden auch bei diesen die Vorteile der elektronischen Kommunikation in vollem Umfang nutzbar sein.

Wir möchten Ihnen umgekehrt anbieten: Wenn es bei Ihren Kolleginnen und Kollegen Schwierigkeiten bei der elektronischen Kommunikation mit dem Landgericht Karlsruhe gibt – sprechen Sie uns an! Wir wissen aus Gesprächen mit Ihnen, dass Sie verständlicherweise Wert darauf legen, dass (auch) bei elektronischen Mitteilungen Ihr Geschäftszeichen angegeben wird. Dafür haben wir kürzlich die Serviceeinheiten noch einmal sensibilisiert. Wenn es in diesem oder in anderen Punkt einmal ein Problem gibt, wenden Sie sich gern im Einzelfall an die Serviceeinheiten oder bei allgemeinen Anliegen an die Verwaltung des Landgerichts.

Mit freundlichem Gruß

Muller Präsident des Landgerichts